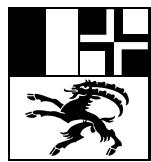


Die Regierung
des Kantons Graubünden



La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

15. November 2016

Mitgeteilt den

15. November 2016

Protokoll Nr.

1007

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bunderätin Doris Leuthard

Nur per E-Mail an: climate@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO₂-Gesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichnetner Angelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Klimaübereinkommen von Paris

Das Klimaübereinkommen von Paris wurde Ende 2015 von der internationalen Staatenegemeinschaft verabschiedet. Das Übereinkommen bezweckt, den globalen Anstieg der Temperaturen auf deutlich weniger als zwei Grad Celsius zu begrenzen und nimmt alle Staaten in die Pflicht, Reduktionsmassnahmen zu ergreifen. Wir sprechen uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus.

Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

2. Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung ihrer Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Das Abkommen regelt auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung sollen neu auch der Flugverkehr und allfällige fossil-thermische Kraftwerke in das Schweizer EHS einbezogen werden. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Wir sind mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist das erforderliche nationale Verminderungsziel bei der Ausgabe von Emissionsrechten zu berücksichtigen.
- Emissionsrechte sind dem Betreiber von Anlagen nur soweit kostenlos zuzuteilen, als dass sie für den treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind.
- Bei der Luftfahrt ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.
- Bei fossil-thermischen Kraftwerken ist die Option von flankierenden Massnahmen vorzusehen, um die Zielerreichung sicherstellen zu können. Dabei ist die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

3. CO₂-Gesetz

Das geltende CO₂-Gesetz verlangt vom Bundesrat, rechtzeitig Vorschläge für weitere Verminderungsziele für den Zeitraum nach 2020 zu machen. Mit der Totalrevision sollen in Umsetzung des Übereinkommens von Paris Ziele und Massnahmen bis 2030 gesetzlich verankert werden. Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 insgesamt um mindestens 50 % gegenüber 1990 vermindert werden, davon mindestens 30 % im Inland und maximal 20 % im Ausland.

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen,

die globale Erwärmung auf 1.5 bis 2° C zu begrenzen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Das Ziel setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah Investitionszyklen zur Reduktion fossiler Energieträger zu nutzen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt unüberwindbare Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturwandel ergeben.

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielende Reduktion der Treibhausgasemissionen anzustreben. Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Um das von uns unterstützte Gesamtverminderungsziel von 50 % dennoch zu erreichen, müssen die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet und/oder es muss der Anteil der Auslandskompensation erhöht werden.

Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandskompensation erlaubt eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen. Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist daher zu verzichten. Der Anteil der Auslandskompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen. Wir befürworten die Weiterführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO₂. Dadurch werden wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO₂-armen oder CO₂-freien Energieträgern gesetzt. Die Abgabefreiung für besonders exponierte Unternehmen erachten wir im Sinne einer flankierenden Massnahme im Grundsatz als zweckmässig.

Hingegen sind wir mit der vorgeschlagenen Regelung der Befreiungsberechtigung nicht einverstanden. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe

und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmen liegen und damit primär auf dessen Motivation und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden kann. Es soll lediglich für Energiegrossverbraucher, welche über keine Zielvereinbarung mit dem Bund verfügen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEN verlangt werden.

Wir befürworten die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025, denn mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKEN) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig.

Der Vernehmllassungsentwurf sieht vor, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO₂-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann. Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Entsprechende Verbote könnten, sofern nötig, bei der Weiterentwicklung der MuKEN gegen 2035 vorgesehen werden. Zudem tangiert das Verbot die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

Im Bereich Verkehr soll die Kompensationspflicht als etabliertes Instrument weitergeführt werden. Wir begrüssen die Änderung, dass die zu kompensierende Bandbreite der Emissionen von bisher 5 bis 40 % auf neu maximal 80 % angepasst wird, wobei mindestens 10 % der Kompensationsmaßnahmen im Inland zu erfolgen haben.

Ebenso begrüssen wir die Aufhebung der Begrenzung auf 5 Rappen pro Liter für den Kompensationsaufschlag.

Gegenüber dem geltenden CO₂-Gesetz wird vorgeschlagen, dass künftig ein Teil der Kompensation im Ausland erfolgen kann. Wir fordern, dass ein Grossteil der Kompensationen auch weiterhin im Inland erfolgt und dass auf Gesetzesstufe das Verhältnis zwischen der Kompensation im Inland und Ausland entsprechend festgelegt wird (40 bis 60 % Kompensation im Inland, 10 bis 20 % Auslandskompensation). Zu-

dem sind erzielte CO₂-Verminderungen durch Kompensationen in anderen Sektoren (Industrie, Gebäude, Landwirtschaft) jeweils vollständig der Erreichung der Zielsetzungen in diesen Sektoren zuzuschreiben.

Die Fahrzeugemissionen im realen Betrieb überschreiten in der Regel die Emissionen auf dem Prüfstand deutlich. Die erzielten CO₂-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als dies aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten war. Um diese Diskrepanz zu bereinigen und die Erreichung des Schweizer Reduktionsziels sicherzustellen, sind die CO₂-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge auf den realen Betrieb abzustützen.

Um die einseitige Belastung im Gebäudebereich zu verringern, sollen die bisher zurückhaltenden Anforderungen an den Verkehr deutlich erhöht und weitergehende Massnahmen auf Gesetzesstufe verlangt werden.

Sollte sich abzeichnen, dass das Reduktionsziel nicht erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob eine Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe auf Gesetzesstufe verankert werden soll.

Die Landwirtschaft trägt rund 12 % zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Um eine stringente, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO₂-Gesetz zu berücksichtigen und nicht wie vorgeschlagen in der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Wie bereits erwähnt, ist es in unserer Beurteilung entscheidend, dass konkrete Zielsetzungen bei den klimawirksamen Gasen gesetzt werden und dass die Entwicklung mit einem Monitoring begleitet wird. Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten der klimawirksamen Tätigkeiten ist es dabei notwendig, dass der Datenaustausch über klimawirksame Gase und Energie zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden gewährleistet wird. Wir beantragen, die laufende Revision des CO₂-Gesetzes zum Anlass zu nehmen, den allenfalls noch bestehenden Regelungsbedarf zur Gewährleistung des gegenseitigen Austausches von Daten zu Klimagasen und Energie zwischen den Behörden verschiedener Stufen zu schliessen.

4. Weitere detaillierte Bemerkungen im beigeschlossenen Fragebogen

Weitere detaillierte Bemerkungen finden sich im beigeschlossenen Fragebogen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Beilage:

Ausgeföllter Fragebogen Klimapolitik der Schweiz nach 2020